

Interpellation Schilling-St.Margrethen vom 24. November 2003
(Wortlaut anschliessend)

Ruhetagsregelung in der Staatsverwaltung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. Februar 2004

Daniel Schilling-St.Margrethen nimmt in seiner Interpellation vom 24. November 2003 Bezug auf die Ruhetagsregelung der Staatsverwaltung und stellt in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen. Insbesondere möchte er wissen, warum der Gallustag bzw. Berchtoldstag und der Nachmittag des 1. Mai bezahlt arbeitsfrei sind.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bezüglich Gallustag gilt seit 1. Januar 2004 eine neue Regelung. Der 16. Oktober ist neu ein normaler Arbeitstag, dafür gilt der 2. Januar (Berchtoldstag) als Ruhetag. Mit ein Grund für diese Änderung war, dass die Schliessung der Verwaltung am Gallustag bei der Bevölkerung zum Teil auf kein Verständnis mehr stiess. Demgegenüber ist der 2. Januar in vielen anderen Kantonen und bei weiteren öffentlichen Arbeitgebern ein Feiertag. Post und Banken sowie ein Teil der Geschäfte in der Stadt St.Gallen sind geschlossen und die SBB fährt mit Sonntagsfahrplan. Mit der neuen Regelung ist somit eine Verbesserung im Sinne des «Service public» erreicht worden.

Die geltende Ruhetagsordnung für das Staatspersonal ist im Gesamtzusammenhang der Arbeitgeberleistungen zu würdigen. Ein punktueller Vergleich mit der Privatwirtschaft, der sich lediglich auf die Ruhetage bezieht, ist für eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen nicht genügend aussagekräftig. Es ist richtig, dass in vielen Privatbetrieben der Berchtoldstag vorgeholt wird oder als Arbeitstag gilt. Vergleicht man jedoch die Arbeitszeitregelung insgesamt (Ferienanspruch, wöchentliche Arbeitszeit, Betriebsanlässe usw.), zeigt sich, dass in diesen Bereichen die Mitarbeitenden eines Grossteils der privatwirtschaftlichen Betriebe und Unternehmen besser gestellt sind als das Staatspersonal.

Zu den einzelnen Fragen ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Der Gallustag gilt ab 1. Januar 2004 als normaler Arbeitstag und der Berchtoldstag als bezahlter Ruhetag.
- 2./3. Die Ruhetagsregelung, wie sie heute besteht, hat sich über Jahre entwickelt. Der jetzige Stand ist das Resultat von Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Sozialpartnern im Rahmen verschiedenster Dienstrechtsrevisionen. Nebst den gesetzlichen Ruhe- und Feiertagen gelten der 2. Januar sowie die Nachmittage des 1. Mai, des 24. und des 31. Dezember als Ruhetage. Der Nachmittag des 1. Mai wurde 1969 eingeführt. Diese Regelung wurde seinerzeit mit den Personalverbänden als Kompromisslösung im Rahmen verschiedener Begehren ausgehandelt und in späteren Verhandlungen trotz weitergehender Forderungen jeweils bestätigt. Es sind nur wenige Jahre, in denen alle Ruhetage auf Arbeitstage fallen. Im Jahr 2004 gelten beispielsweise sieben volle und zwei halbe Ruhetage, im nächsten Jahr werden es sieben volle Ruhetage sein. Im langjährigen Durchschnitt wird mit neun Ruhetagen gerechnet, die auf einen Arbeitstag fallen. Die Stadt St.Gallen hat die gleichen Ruhetage wie der Kanton. Sie wird auch bezüglich Gallustag und Berchtoldstag ihre Ruhetagsregelung entsprechend der kantonalen Regelung anpassen. Eine Umfrage bei Unternehmen in der Region zeigt, dass in der Privat-

wirtschaft oftmals nur die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhetage gewährt werden. Verglichen wurde mit Credit Suisse, Schweizer Verband der Raiffeisenbanken, UBS AG, St.Gallische Creditanstalt, Helvetia Patria Versicherungen, Swica Gesundheitsorganisation, Migros Ostschweiz, Magazine zum Globus, Kaufmännischer Verband, Bühler AG, Bischof Textil, SFS Services AG, Alcan Rorschach AG, Bauwerk Parkett AG, Leica Geosystems AG. Von diesen fünfzehn angefragten Unternehmen gewähren sieben zusätzliche Ruhetage, wenn auch nicht im Rahmen wie die Staatsverwaltung (i.d.R. zwischen einem halben und anderthalb Tagen).

- 4./5. Im Vergleich insbesondere mit den grossen Dienstleistungsunternehmen der Region (direkte Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt) liegen die Arbeitsbedingungen des Staatspersonals trotz der vorteilhafteren Ruhetagsregelung durchaus im üblichen Rahmen. Bei den Ferien bieten acht Unternehmen eine weitergehende Regelung als der Staat. Raiffeisen, Creditanstalt, Swica, Migros, Globus, Kaufmännischer Verband und Bühler gewähren ihrem Personal fünf Wochen Ferien ab dem 20. bzw. 25. Altersjahr, bei der Helvetia gelten je nach Funktionsgruppe ebenfalls 25 Tage ab dem 20. oder ab dem 48. Altersjahr. Beim Staatspersonal betragen die Ferien bis zum 50. Altersjahr vier und erst ab dem 50. Altersjahr fünf Wochen. Beim Vergleich der wöchentlichen Arbeit wird in sieben Unternehmen weniger als 42 Stunden pro Woche gearbeitet, nämlich 40 bzw. 41 Stunden, was bei einer Fünftage-Woche rund fünf bis zehn Arbeitstagen entspricht (Helvetia, Swica, Migros, Globus, Bühler, Alcan, Leica). Aus diesem Grund und im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit des Staates auf dem Arbeitsmarkt ist keine einseitige und aus dem Gesamtzusammenhang herausgelöste Änderung der Ruhetagsordnung geplant.
6. Aus den genannten Gründen und unter den gegebenen Voraussetzungen erachtet es die Regierung nicht als angezeigt, eine einseitige Änderung zu beschliessen. Gerade auch in Zeiten, in denen vom Personal aufgrund von Budgetrestriktionen und im Zusammenhang mit Sparmassnahmen viel verlangt wird und wo das Personal auch schon verschiedene Opfer erbracht hat, ist davon abzuraten, mit budgetär vergleichsweise wenig ergiebigen Massnahmen den Bogen zu überspannen. Der Kanton St.Gallen hat als Arbeitgeber alles Interesse, die Arbeitsbedingungen gesamthaft so auszugestalten, dass er jederzeit gutes Personal sowohl gewinnen als auch halten kann.

3. Februar 2004

Wortlaut der Interpellation 51.03.64

Warum ist die kantonale Verwaltung am 1. Mai nachmittags geschlossen?

Am Gallustag war die Staatsverwaltung bis heute geschlossen. Dies liegt quer zu den gesetzlichen Feiertagen (Freitagen) im Kanton St.Gallen, zumal die meisten privatwirtschaftlich angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die privatwirtschaftlichen Unternehmen den Gallustag als normalen Arbeitstag kennen und auch an diesem Tag die Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nehmen möchten (<Service public>). Gemäss meinen Recherchen hat sich die Regierung mit diesem Missstand befasst und wird die Staatsverwaltung inskünftig anstatt am Gallustag am 2. Januar (Berchtoldstag) geschlossen halten.

Am 1. Mai, auch kein gesetzlicher Feiertag oder Freitag im Kanton St.Gallen, bleiben die Staatsverwaltung und mindestens die Mittelschulen in der Stadt St.Gallen am Nachmittag geschlossen. Die meisten privatwirtschaftlich angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die privatwirtschaftlichen Unternehmen im Kanton St.Gallen arbeiten am 1. Mai. Ich ersuche die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ab wann wird in der Staatsverwaltung der heute arbeitsfreie Gallustag durch den arbeitsfreien Berchtoldstag ersetzt?
2. Warum haben die Verwaltungsangestellten einen bezahlten, arbeitsfreien Gallustag bzw. Berchtoldstag? Die meisten Unternehmen im Kanton St.Gallen sehen diesen Tag als normalen Arbeitstag vor bzw. in einigen Unternehmen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Berchtoldstag über Vorholzeiten kompensieren.
3. Warum ist der Nachmittag am 1. Mai in der Staatsverwaltung und in den Mittelschulen der Stadt St.Gallen bezahlt arbeitsfrei?
4. Ist die Regierung auch der Meinung, dass der Gallustag und auch der Berchtoldstag normale Arbeitstage sind und dementsprechend auch in der Staatsverwaltung oder den Schulen nicht als bezahlter Freitag bezogen werden können? Die durchschnittliche Arbeitszeit der Verwaltung ist nicht höher als die durchschnittliche Arbeitszeit in der Privatwirtschaft.
5. Ist die Regierung auch der Meinung, dass der 1. Mai ein normaler Arbeitstag ist, was auch für die Staatsverwaltung und die Schulen Gültigkeit haben sollte?
6. Ist die Regierung bereit, sowohl den Gallustag bzw. Berchtoldstag wie auch den 1. Mai ab 1. Januar 2004 als normalen Arbeitstag einzuführen?

24. November 2003